



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung

für Arbeitsuchende

im Jahr 2018

(SGB II-ZielVbg 2018)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen.....	5
III. Vereinbarungen	6
1. Abschnitt: Grundlagen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	6
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte	7
2. Abschnitt: Ziele.....	7
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	7
§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.....	8
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	9
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	9
§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter	9
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	10
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	10

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Die Zielvereinbarung bleibt deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern. Auch bei denjenigen Leistungsberechtigten, die aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft oder gegebenenfalls auch wegen eines hohen Mietniveaus die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig überwinden können, wird weiterhin angestrebt, die Bedürftigkeit zu vermindern, indem insbesondere ein andauernder Leistungsbezug vermieden bzw. sein Ausmaß verringert wird. Hierbei sind Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher weiterhin in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration durch die Leistungsträger und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Die Integration in den Arbeitsmarkt kann dabei auch in mehreren Schritten erfolgen.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen auch im Jahr 2018 unter Beachtung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern (z.B. Leistungsberechtigte mit dem Status § 10 SGB II - Kindererziehung). In vielen Fällen kann eine Qualifizierung die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in Beschäftigung schaffen. Insbesondere Teilqualifizierungsmaßnahmen könnten hier verstärkt zum Einsatz kommen, um das Qualifikationsniveau von Geringqualifizierten zu heben und mittelfristig eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit messen nach wie vor auch der Vermeidung und Überwindung von Langzeitleistungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend der politischen Zielsetzung der Bundesregierung bleibt dies Schwerpunkt der Zielsteuerung. Besonderes Augenmerk soll dabei weiterhin daraufgelegt werden, die Betreuungsintensität insgesamt und in Übergangsphasen zu verbessern und die Unterstützungsleistungen aller Akteure in Netzwerken gebündelt zu erbringen.

Viele Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II sind gesundheitlich beeinträchtigt. Besonders psychische Erkrankungen nehmen dabei immer mehr zu. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation gewinnen daher an Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, dass Beschäftigungsfähigkeit gefördert bzw. wiederhergestellt wird. Gesundheitliche Einschränkungen bei arbeitslosen Menschen sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen kann und Langzeitarbeitslosigkeit vermieden wird. Das gilt insbesondere auch für das frühzeitige Erkennen drohender (gesundheitlicher) Beeinträchtigungen oder Behinderungen und den rechtzeitigen Zugang von behinderten oder von Behinderung bedrohten arbeitslosen Menschen zur Rehabilitation. Die fachkundige Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen hat eine hohe Bedeutung, denn die Integration in das Erwerbsleben ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Zielsetzungen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die abschlussorientierte Qualifizierung junger Erwachsener auch in Teilzeit bleibt ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Erfahrungen mit den Jugendberufsagenturen zeigen, dass für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung eine intensive Begleitung der jungen Menschen sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen entscheidend sind. Diese Ansätze sollten daher verstärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Die berufliche Integration Alleinerziehender verfolgen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin mit hohem Engagement. Zudem fördern sie Frauen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und nehmen die berufliche Integration von Frauen allgemein verstärkt in den Fokus. Die ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaften spielt hierbei eine wichtige Rolle. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit möchten mit diesen Handlungsfeldern generationenübergreifendem Leistungsbezug begegnen. Die verfügbaren Ressourcen sollen insbesondere mobilisiert werden, um die Teilhabechancen von Bedarfsgemeinschaften mit schwieriger Ausgangslage zu verbessern.

Die Betreuung der Leistungsberechtigten soll weiter intensiviert und die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den Jobcentern verbessert werden. Deshalb wird auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Qualität der Prozesse nachgehalten. Neben der Ermittlung der subjektiven Zufriedenheit mit den Dienstleistungen über Kundenbefragungen sollen die Prozesse mit Blick auf das oben genannte Ziel überprüft und weiterentwickelt werden. Dies soll dazu beitragen, die Qualität der Integrationsarbeit insgesamt zu verbessern.

Insbesondere die Zuwanderung von Geflüchteten stellt die Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Beide Partner sehen in der beruflichen Integration der Migrantinnen und Migranten einen gewichtigen Handlungsschwerpunkt, der hohe Anstrengungen der Träger für eine erfolgreiche Leistungserbringung und insbesondere für die Integration der Personengruppe in Beschäftigung erfordert. Migrantinnen und Migranten sollen zeitnah die Unterstützung erhalten, die für eine rasche Integration in Beschäftigung erforderlich ist. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Stellen und eine intensive Begleitung der Migrantinnen und Migranten Erfolge befördern und beschleunigen. Es gilt, vorhandene praktische Kompetenzen der Migrantinnen und Migranten zu heben und Phasen mit längerer Inaktivität möglichst zu vermeiden. Die Betreuung von Familien und die Integration von Migrantinnen, insbesondere von geflüchteten Frauen, hat hierbei große Bedeutung.

II. Rahmenbedingungen

Die Jobcenter arbeiten grundsätzlich unter vergleichbaren Rahmenbedingungen. Hierzu gehört die abgestimmte Erbringung aller Eingliederungsleistungen aus einer Hand durch enge Verknüpfung kommunaler und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2018 gemäß Projektion der Bundesregierung zum Jahreswirtschaftsbericht 2018 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weiterhin sehr positiv dar. Im Jahr 2017 ist das reale Bruttoinlandsprodukt um 2,2 % gestiegen. Für das Jahr 2018 geht die Bundesregierung von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 2,4 % aus.

Der Arbeitsmarkt befindet sich weiter im Aufwärtstrend. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt daher auch für die fortdauernde Herausforderung der Fluchtmigration gut gerüstet. Das IAB prognostiziert für 2018 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 545.000 auf über 44,8 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Projektion zum Jahreswirtschaftsbericht 2018 parallel von knapp 44,8 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2018 aus (Anstieg um 490.000 Erwerbstätige).

Wegen der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung wird trotz der besonderen Situation infolge der Beeinflussung der Arbeitslosenzahlen durch Zugewanderte mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit gerechnet. Für das Jahr 2018 geht das IAB von einer jahresdurchschnittlichen Senkung um 60.000 auf 2,48 Mio. Arbeitslose aus. Trotz dieser positiven Entwicklung bleiben nach Einschätzung des IAB strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Insbesondere im Rechtskreis SGB II bleibt die Integration in Erwerbstätigkeit eine Herausforderung. Dort rechnet das IAB 2018 mit einem geringeren Rückgang der Arbeitslosigkeit als im Rechtskreis SGB III.

Die Anzahl der Arbeitslosen betrug im Jahresdurchschnitt 2017 2,533 Mio. Für 2018 erwartet die Bundesregierung ein Absinken um 145.000 Personen auf 2,388 Mio. Arbeitslose (Stand Jahreswirtschaftsbericht 2018).

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II erwartet das IAB im Jahr 2018 einen bundesweiten Anstieg um 0,2 % auf einen jahresdurchschnittlichen Bestand von 4,39 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die operativen Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte

(1) Mangels eines verabschiedeten Haushaltsplans für das Jahr 2018 sind die finanziellen Rahmenbedingungen inklusive der Haushaltsansätze für das Jahr 2018 derzeit nicht bekannt. Die Ansätze für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für das Jahr 2018 auf Bundesebene werden nachgereicht, wenn der Bundeshaushalt für das Jahr 2018 durch den 19. Deutschen Bundestag verabschiedet ist. Die Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 ist unabhängig hiervon zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Den Regelungen für die vorläufige Haushaltsführung entsprechend stehen zu Jahresbeginn 2018 die Mittel für die in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen in voller Höhe sowie zusätzlich Mittel in Höhe von 45 Prozent der Ansätze des ersten Regierungsentwurfs zum Haushalt 2018 zur Verfügung.

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Januar 2018 wird sich im Jahr 2018 das reale Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt rd. 2,388 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmendaten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Integra-

tionsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt. Die Kennzahlen werden für Frauen und Männer getrennt ausgewertet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Auch Integrationen werden für Frauen und Männer getrennt ausgewertet. Frauen sollen verstärkt integriert werden

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 0,5 % sinkt. Für die Integrationsquote ohne die Berücksichtigung von Flüchtlingszahlen planen die gemeinsamen Einrichtungen einen Anstieg um 0,9 %.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Rehabilitative Bedarfe sollen verstärkt erkannt und gedeckt werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zu den generellen Zielen des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte zu verbessern.

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Auch diese Kennzahl wird für Frauen und Männer getrennt ausgewertet.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 2,9 % steigt.

§ 4 Operative Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und

2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten, wirksam gefördert, qualifiziert sowie verstärkt und nachhaltig integriert werden, wobei insbesondere auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen bedarfsgerecht eingesetzt, die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und diese fachkundig beraten und vermittelt werden sowie

2. die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt als Querschnittsaufgabe durchgängig verfolgt und in diesem Zusammenhang im Regelgeschäft die Integrationsquote der Frauen, insbesondere auch der Alleinerziehenden sowie in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, gesteigert wird. Die Voraussetzungen hierfür sollen durch eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, um z.B. bedarfsgerechte Kinderbetreuung zu ermöglichen.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende Unsicherheit in der Zielplanung wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Der Bericht beinhaltet auch Aussagen zur geschlechtsdifferenzierten Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr 2018 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2017. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Entwicklung der Kennzahlen zur Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,
- die Umsetzung der operativen Schwerpunkte,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung, zur Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und zur Qualitätssicherung sowie
- die Umsetzung und Wirkung des Maßnahmenpakets zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, insbesondere mit Blick auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Frauen.

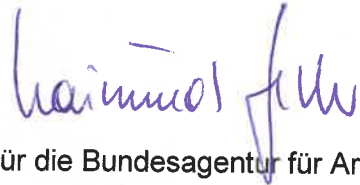
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 6.4.18

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Kaimm... f...'. The signature is written in a cursive style.

Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 13.4.18

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Karl...'. The signature is written in a cursive style.

Für das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales